

161. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosomatik für Gesundheitsdienste (akademisch)"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

§ 1. Lehrgangsziel / Lernergebnisse

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ hat zum Ziel, Krankenpflege- und Krankenbetreuungspersonal in der Betreuung mit psychosomatischen PatientInnen zu qualifizieren. Durch die in sich konsistente Verbindung der Fächer Theorie, Methodik, Praxeologie und Identitätsentwicklung im Unterrichtsprogramm erwerben die Studierenden das Rüstzeug für die Arbeit mit Patientinnen und PatientInnen.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen können grundlegende Gesundheits- und Krankheitstheorien benennen und das Entstehen von psychosomatischen Krankheitsbildern wiedergeben.

Sie verstehen Auswirkungen psychotraumatischer Erlebnisse und anderer Störungsbilder auf PatientInnen und können entsprechend den Umgang mit diesen gestalten.

Die AbsolventInnen können Entspannungs- und Kommunikationstechniken bei psychosomatischen PatientInnen und deren Angehörigen anwenden.

Durch die Förderung der professionellen, sozialen und personalen Kompetenz leisten sie einen wertvollen Beitrag für eine optimalen Betreuung und Gesundheitsförderung bei psychosomatischen PatientInnen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zu geordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ (Abschluss: Akademischer Experte) umfasst vier Semester mit 37 Semesterstunden (555 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, dauert es 2 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) VertreterInnen von Gesundheitsberufen sowie Personen, die unter Aufsicht von ÄrztInnen in der Betreuung, Pflege und Behandlung von PatientInnen eingebunden sind.
- (2) Zusätzlich müssen Personen mit Studienberechtigung mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen, Personen ohne Studienberechtigung müssen mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen; Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (akademisch)“ umfasst 555 Unterrichtseinheiten (37 Semesterstunden) und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Psychosomatik für Gesundheitsdienste“ sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach 1:			75	9	225
Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung	Reflexion eigener Erfahrungen mit psychosomatischen Erkrankungen	KS	25	3	
	Entwicklung der persönlichen, professionellen Grundhaltung	KS	25	3	
	Die Betreuungsbeziehung zu PatientInnen in der Psychosomatik	KS	25	3	
Fach 2:			75	12	300
Theorie (Grundlagen)	Gesundheits- und Krankheitstheorien, Allgemeine Psychosomatik	VO	25	4	
	Allgemeine Persönlichkeitstheorien, Krankheits- und Gesundheitsbedingungen unter genderspezifischen Sichtweisen	VO	25	4	
	Allgemeine Psychotraumatologie	VO	25	4	
Fach 3:			25	2	50
Methodik (Grundlagen)	Methodik: Nähe-Distanz-Regulierung	KS	25	2	
Fach 4:			15	1	25
Supervision	Gruppensupervision	KS	15	1	
Fach 5:			50	4	100
Entspannungs- und Kommunikationstechniken	Entspannungs- und Kommunikationstechniken I	KS	25	2	
	Entspannungs- und Kommunikationstechniken II	KS	25	2	
Fach 6:			40	6	150
Theorie (vertiefend)	Spezielle Psychosomatische Krankheitsbilder	VO	25	4	
	Wissenschaftliches Arbeiten	VO	15	2	
Fach 7:			50	6	150

Methodik (vertiefend)	Methodik: Umgang mit traumatisierten PatientInnen; div. Angststörungen und Essstörungen	VO	25	3	
	Methodik: Umgang mit PatientInnen in Krisen, bei Depressionen, Suchterkrankungen	VO	25	3	
Fach 8: Praxeologie			45	3	75
	Supervision und Reflexion	KS	45	3	
Literaturstudiengruppe	Theoriestudiengruppe	AG	30	2	50
Praktikum I	Praktikum I und Praktikumsbericht	PR	50	6	150
Praktikum II	Praktikum II Aufbaustufe und schriftliche Falldarstellung	PR	100	9	225
	Gesamt UE/ECTS/Workload		555	60	1500

Der Nachweis von 30 UE Selbsterfahrung (Gruppen- oder Einzelselbsterfahrung) bei einem Psychotherapeuten/Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeutischen MedizinerIn ist vor Abschluss des „akademischen“ Universitätslehrganges zu erbringen.

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I einschließlich schriftlichen Praktikumsbericht
- b) erfolgreiche Teilnahme an der Supervision (Fach 4)
- c) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum II einschließlich einer schriftlichen Falldarstellung
- d) erfolgreiche Teilnahme an der Literaturstudiengruppe,
- e) 7 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Unterrichtsfächer:
 - Identitätsentwicklung in der psychosomatischen Krankenbetreuung
 - Theorie (Grundlagen)
 - Methodik (Grundlagen)
 - Entspannungs- und Kommunikationstechniken
 - Theorie (vertiefend)
 - Methodik (vertiefend)
 - Praxeologie

Die Zulassung zu den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen ist nur möglich, wenn die unter Punkt 1 a und c angeführten schriftlichen Arbeiten angenommen wurden.

- f) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

Bei Anerkennung von Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Psychosomatik für Gesundheitsdienste (Zertifikat)“ verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 2 Semester.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in im psychosomatischen Gesundheitsdienst“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.